

Vf. 108-IV-09



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn T.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 20. April 2010

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2009 (L 1 B 642/07 AL-NZB) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf und wird aufgehoben. Die Sache wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e:

I.

Mit seiner am 26. Oktober 2009 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Z. vom 22. März 2005 (321o – Kd.-Nr.: RK), den Widerspruchsbescheid der Agentur für Arbeit vom 26. August 2005 (98 – Kd.-Nr.: RK W 1697/05) sowie gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. November 2007 (S 24 AL 969/05) und den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 2009 (L 1 B 624/07 AL-NZB).

Am 17. Februar 2005 beantragte der Beschwerdeführer bei der Agentur für Arbeit die Gewährung von Reisekosten für ein Vorstellungsgespräch in Großbritannien. Diesen Antrag lehnte sie mit Bescheid vom 22. März 2005 mit der Begründung ab, dass Reisekosten für eine Vorstellung im Ausland gemäß § 45 SGB III nicht erstattungsfähig seien. Seinen hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Agentur für Arbeit mit Widerspruchsbescheid vom 26. August 2005 zurück. Reisekosten würden nur gewährt, wenn eine Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches erfolge. Allein dadurch könne eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von § 25 Abs. 1 SGB III begründet werden. Am 6. Oktober 2005 erhob der Beschwerdeführer hiergegen Klage zum Sozialgericht Chemnitz. Mit Urteil vom 19. November 2007 wies das Sozialgericht die Klage ab. Eine Zahlung für Auslandsbewerbungen sei nicht normiert. Nach der im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit anzuwendenden Durchführungsanordnung sei nach § 45 SGB III die Gewährung von Reisekosten ins Ausland ausgeschlossen. Die Beschränkung der freien Förderung zur Aufnahme einer Beschäftigung im europäischen Ausland auf die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Arbeitslosen, zu denen der Beschwerdeführer nicht gehöre, sei nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht legte ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter folgenden Urteilstenor schriftlich nieder: „I. Die Klage wird abgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten der Parteien sind nicht zu erstatten. III. Die Berufung wird zugelassen.“ In dem schriftlich begründeten, nur von der Vorsitzenden Richterin unterzeichneten und dem Beschwerdeführer zugestellten Urteil ist die Berufung nicht zugelassen. In dessen Rechtsmittelbelehrung ist ausgeführt, das Urteil könne nicht mit der Berufung angefochten werden, da diese gesetzlich ausgeschlossen und durch das Sozialgericht nicht zugelassen worden sei. Die Nichtzulassung könne durch Beschwerde angefochten werden. Am 19. Dezember 2007 legte der Beschwerdeführer beim Sächsischen Landessozialgericht Beschwerde gegen die Nichtzulassung

der Berufung ein. Mit Beschluss vom 8. Oktober 2009 wies das Sächsische Landessozialgericht die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass Gründe für die Zulassung der Berufung nicht vorlägen. Insbesondere sei keine Rechtssache von besonderer Bedeutung gegeben, da die Entscheidung auf der zum 1. Januar 2009 außer Kraft getretenen Fassung des § 45 SGB III beruhe und nicht noch eine erhebliche Zahl von Altfällen zu entscheiden sei.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie der Art. 78 Abs. 3, 18 und 36 SächsVerf. Eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die Bundesagentur für Arbeit habe ergeben, dass im Jahr 2005 mehr Haushaltsmittel zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB III zur Verfügung gestanden hätten, als durch die Bundesagentur für Arbeit ausgegeben worden seien. Es sei nicht verständlich, wieso gerade sein Antrag auf Erstattung der Reisekosten abgelehnt worden sei, obwohl genügend Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Anderen Antragstellern seien die Reisekosten erstattet worden. Die Ablehnung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und könne nur auf Willkür beruhen. Die Gerichte seien in ihren Entscheidungen nicht auf die EG-Verträge und den offensichtlichen Widerspruch zu den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 2007 (C-208/05) und 23. Oktober 2007 (C-11/06, C-12/06) eingegangen. Das Landessozialgericht habe seinen Antrag auf Vorlage zum EuGH willkürlich nicht in Betracht gezogen und irrtümlich angenommen, dass der Ausgang des Verfahrens von den noch anhängigen gleichgelagerten Altfällen abhängige. Seit dem Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 22. März 2005 seien bis zur Entscheidung des Landessozialgerichts vier Jahre und sieben Monate vergangen. Die Sache habe keine erheblichen Schwierigkeiten aufgeworfen; er habe weder Zeugen benannt noch das Verfahren verzögert und sich mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat zum Verfahren Stellung genommen. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

II.

1. Soweit der Beschwerdeführer rügt, der Beschluss des Landessozialgerichts verletze das Willkürverbot (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf), ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet.

- a) Das in Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verbürgte Willkürverbot ist verletzt, wenn die Rechtsanwendung oder das Verfahren mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Insoweit wird ein Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist. Willkür liegt dann vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 66-IV-09; st. Rspr.). Dabei ist Willkür nicht im Sinne eines subjektiven Vorwurfs sondern objek-

tiv zu verstehen, als eine Maßnahme, die im Verhältnis zu der Situation, derer sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (SächsVerfGH, a.a.O.).

b) Hieran gemessen erweist sich der Beschluss des Landessozialgerichts als willkürlich.

Das Sozialgericht hat in dem schriftlich niedergelegten Tenor die Berufung zugelassen. Diese Zulassung ist nicht dadurch aufgehoben worden, dass die dem Beschwerdeführer zugestellte und vom Landessozialgericht in seiner Beschwerdeentscheidung zugrunde gelegte Fassung des Urteils einen entsprechenden Ausspruch nicht enthielt. Das Landessozialgericht hat die objektiv wirksame Zulassung der Berufung, an die es gemäß § 144 Abs. 3 SGG gebunden ist, in seiner Entscheidung nicht berücksichtigt. Sie ist darum bei objektiver Betrachtung offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich.

2. Es bedarf keiner Entscheidung mehr, ob die angegriffenen Entscheidungen weitere Grundrechte des Beschwerdeführers verletzen, weil der Verfassungsbeschwerde schon wegen der Verletzung des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf stattzugeben ist.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute